



Zahl: BHBL-II-7300

Bludenz, am 22.05.2015

Alle Gemeinden
des Verwaltungsbezirkes
6700 Bludenz

Auskunft:
Mag. Dietmar Keckeis
Tel: +43(0)5552/6136-51218

Betreff: Bundesluftreinhaltegesetz 2010;
Verbot des Verbrennens biogener Materialien

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits mit dem Rundschreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVe, vom 18.04.2011 mitgeteilt wurde, wurde im Jahr 2010 das **Bundesluftreinhaltegesetz** novelliert (BGBl I Nr 77/2010 idF BGBl I Nr 97/2013).

Dieses sieht ein **generelles Verbot des Verbrennens biogener wie auch nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen** vor. Gestützt auf die bundesgesetzliche Grundlage wurde die **Verordnung des Landeshauptmannes über das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen** (LGBl Nr 16/2011) erlassen.

Unter *biogenen* Materialien sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft zu verstehen, und zwar insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub. Davon zu unterscheiden sind *nicht biogene* Materialien (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, etc).

Folgende **Ausnahmen** bestehen vom generellen Verbot des Verbrennens biogener und nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen:

1) Ausnahmen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz (BGBl I Nr 77/2010):

- das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen,
- Lagerfeuer und Grillfeuer, wobei diese nur mit unbehandeltem trockenem Holz oder mit Holzkohle beschickt werden dürfen,
- das Abflammen von bewachsenen oder unbewachsenen Böden zur Zerstörung von Schadorganismen (ohne Verbrennen des Bodens) im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise und

- das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung. Unter „Schwenden“ ist das periodische Entfernen unerwünschten Bewuchses auf Weideflächen zum Zweck der Aufrechterhaltung des Weidebetriebes zu verstehen.

2) Ausnahmen nach der Verordnung des Landeshauptmannes über das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen (LGBl.Nr. 16/2011):

- das punktuelle und flächenhafte Verbrennen von schädlings- oder krankheitsbefallenen Materialien, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung der Schadorganismen unbedingt erforderlich und keine andere ökologisch verträgliche Methode mit gleichem Erfolg anwendbar ist,
- Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung; darunter sind zu verstehen:
 - der Funken zwischen 1. Februar und 15. März,
 - das Osterfeuer am Abend und in der Nacht vom Karsamstag auf den Ostersonntag sowie in der nächstfolgenden Nacht,
 - das Sonnwendfeuer am Abend und in der Nacht vom 21. auf den 22. Juni sowie am nächstfolgenden Wochenende,
 - das Johannisfeuer am Abend und in der Nacht des 24. Juni,
 - die Benediktion von Mai bis August und
 - das Sonnwendfeuer am Abend und in der Nacht vom 21. auf den 22. oder vom 22. auf den 23. Dezember sowie am nächstfolgenden Wochenende.
- das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, die auf Grund von Lawinabgängen oder Muren die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigen; die Verbrennung hat auf der betroffenen Weidefläche stattzufinden.

Sicherheitsvorkehrungen:

Nach dieser Verordnung sind folgende Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen biogener Materialien zu beachten:

- Das Feuer ist zu keiner Zeit unbeaufsichtigt zu lassen.
- Anwesende sind auf die Gefahrensituation hinzuweisen und vom Nahbereich der Flammen fernzuhalten.
- Im Nahbereich von bewohnten Gebäuden oder Orten mit regelmäßiger Personenfrequenz ist das Verbrennen möglichst zu unterlassen. Ist dies nicht möglich, so ist es in einer Weise und zu einer Zeit vorzunehmen, dass eine unzumutbare Belästigung Unbeteiligter vermieden wird.

3) Regelungen nach dem Forstgesetz:

Die bisher erwähnten Ausnahmen haben keine Geltung für Waldgebiete im forstrechtlichen Sinne. Im Wald kommt das Forstgesetz 1975 sowie die Forstschutzverordnung zur Anwendung, wonach:

- im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Ge-

fährdungsbereich), das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch nicht Befugte verboten ist;

- ständige Zelt- oder Lagerplätze behördlich vom Verbot ausgenommen werden können;
- zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Wald der Waldeigentümer, durch diesen schriftlich ermächtigte Personen sowie seine Forst-, Forstschutz-, Jagdschutzorgane und Forstarbeiter befugt sind und im Gefährdungsbereich der Grundeigentümer und seine Beauftragten;
- das Schlagbrennen oder sonstige flächenweise Abbrennen von Pflanzenresten nur zulässig ist, wenn damit nicht der Wald gefährdet, die Bodengüte beeinträchtigt oder die Gefahr eines Waldbrandes herbeigeführt wird. Erfasst hiervon sind der Schlag- und Schwendabraum sowie Fratten. Darunter sind etwa Wipfelteile, Äste sowie daran noch haftendes oder heruntergefallenes Laub und Nadeln zu verstehen, die insbesondere im Rahmen von forstlichen Nutzungs- bzw. Pflegemaßnahmen anfallen;
Das beabsichtigte Anlegen solcher Feuer ist bei der Gemeinde zu melden;
- das Verbrennen von schädlingsbefallenem Holz eine von mehreren bekämpfungstechnischen Behandlungsweisen ist.

Auf Grund regelmäßig auftretender Anlassfälle wird eigens darauf hingewiesen, dass das Verbrennen von Hausgarten- und Baustellenmaterialien nicht erlaubt ist. Nachdem diese von keiner Ausnahme erfasst sind, sind sie einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Die Gemeinden werden abschließend ersucht, die Bevölkerung über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien und das Erfordernis der Luftreinhaltung in geeigneter Form, beispielsweise in ihren Gemeindemitteilungsblättern, zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann



Dr Johannes Nöbl